

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z

Sitzung vom 14. Juni 1978



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Marthalen

0035-0011

2422. Quartierplan. Am 4. April 1978 ersuchte der Gemeinderat Marthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Februar 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bockten-Zelgli. Dieser Beschluss wurde am 21. Februar 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 28. März 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Marthalen

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Rudolfingerstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die Oelistrasse, im Osten und Süden durch den Riedbach (teilweise gleichzeitig Grenze des Baugebiets) sowie im Westen durch die Benkenerstrasse I. Kl. Nr. 3 begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Marthalen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im Entwurf zum kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Bockten-Zelgli als Baugebiet enthalten. Die Grunder schliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Rudolfingerstrasse abzweigenden Strassen, die Oelistrasse und die im Einmündungsbereich zu verlegende Breitenstrasse. Die bestehende Einmündung der Breitenstrasse in die Rudolfingerstrasse dient nur noch dem Fussgängerverkehr. Zwischen der Oelistrasse und der Breitenstrasse wurde ferner der Riedbachweg ausgeschieden.

Die mit je 20 m an der Oeli- und an der Breitenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die Baulinien an den Staatsstrassen I. Kl. Nrn. 2 und 3 (Rudolfinger- und Benkenerstrasse) müssen in separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von je 3 % bei der Oeli- und der Breitenstrasse auf.

Teile des Quartierplangebietes Bockten-Zelgli sind als nicht hochwassersicher zu betrachten. Da eine Vertiefung der Bachsohle des Riedbaches zurzeit nicht in Betracht gezogen wird, muss bei der baupolizeilichen Behandlung von Baugesuchen darauf geachtet werden, dass bei Hochwasserführung keine Ueberflutungen von Gebäudeteilen eintreten können. Bei der Projektierung von Bauten im Quartierplangebiet Bockten-Zelgli ist daher dafür zu sorgen, dass Kellergesimse, Garageneinfahrten usw. mindestens 1,40 m über die vorhandene Bachsohle des Riedbaches zu liegen kommen.

Der Gemeinderat Marthalen wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 6. Februar 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bockten-Zelgli wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller